

**1648. Baulinien.** A. Unterm 17. März 1898 übermittelt der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinienpläne der Albisrieder-Bahnhof- und Höggerstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt No. 16 vom 25. Februar 1898 und es sind laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei keine Rekurse eingelaufen.

Da die Höggerstraße städtisches Gebiet berührt, so wurde die Vorlage im Sinne von § 8 des Baugesetzes dem Stadtrat Zürich zur Vernehmlassung übersandt. Unterm 1. Juni 1898 berichtet der Stadtrat Zürich, für die Teilstrecke der Höggerstraße auf städtischem Gebiet seien noch keine Baulinien festgesetzt, dieselben sollen aber dem vorliegenden Plane angepasst werden. Die Niveaulinie sollte in der Nähe der Höggerbrücke etwas erhöht werden, damit das Niveau der projektirten Hardthurmstraße beibehalten werden könne. Diese Aenderung sei gemeinschaftlich mit Altstetten festgesetzt und im Längensprofil mit Bleistift eingetragen worden. Zur Ordnung der Angelegenheit bedürfe es nur noch der definitiven Eintragung in den Altstetter Plan.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die drei in der Vorlage genannten Straßen bilden einen zusammenhängenden Straßenzug, der sich von der Albisriedergrenze über den Bahnhof Altstetten bis zur Höggerbrücke hinzieht und dort an das städtische Straßengebiet anschließt. Die Albisriederstraße (I. Klasse No. 3) von der Grenze Albisrieden bis zur Badenerstraße erhält einen Baulinienabstand von 18 m. Die Bahnhofstraße (I. Klasse No. 2) als Fortsetzung der erstern, von der Badenerstraße bis zum Bahnübergang einen solchen von 22 m, während die Höggerstraße (I. Klasse No. 2) von der Baulinie gegen Högg bis zur Stadtgrenze wieder eine Bauliniendistanz von 18 m aufweist.

Die Niveauverhältnisse sind folgende:

Die Albisriederstraße fällt von der Grenze Albisrieden bis zur Badenerstraße mit 25, 28, 9,5 und 13,7 ‰. Die Bahnhofstraße hat Gefälle von 10,143 und 6,425 ‰, und verläuft von der Einmündung der projektirten Güterstraße bis zum Bahnübergang auf eine Länge von 78 m horizontal. Das Niveau der Höggerstraße ist anfangs beim Bahnübergang horizontal, fällt dann mit 2,85 ‰, verläuft auf eine Länge von 222 m wieder horizontal, um dann gegen die Stadtgrenze hin mit 2,345 ‰ anzusteigen. Circa 45 m südlich der Stadtgrenze sollte die Straße nach der vom Stadtrat

Zürich mit dem Gemeinderat Altstetten getroffenen Vereinbarung zu-  
erst mit 4,3 und dann mit 19 ‰ gegen die Höneggerbrücke ansteigen.

Es muß hervorgehoben werden, daß die Bau- und Niveaulinien  
der Albisrieder- und Höneggerstraße bereits unterm 24. Februar 1894  
vom Regierungsrat genehmigt worden sind und daß nach der dama-  
ligen Vorlage der Baulinienabstand 15 m beträgt. Man hat es also  
bezüglich dieser beiden Straßen mit abgeänderten Bau- und Niveau-  
linien zu tun. Während sich die Niveauverhältnisse der Albisrieder-  
und Bahnhofstraße ziemlich genau den bestehenden anpassen, sind für  
die Höneggerstraße von der Bahulinie bis zur Stadtgrenze ganz be-  
deutende Erhöhungen in Aussicht genommen (bis 1,40 m). Die  
Niveaulinie dieser Straße dürfte deshalb nur unter dem Vorbehalt  
genehmigt werden, daß der Staat jede Verbindlichkeit ablehnt, die  
Straße auf seine Kosten auf das vorgesehene Niveau zu erhöhen;  
ebenso soll dieselbe nur so weit gutgeheißen werden, als sie keine  
Veränderungen erleidet, also bis zu Profil 2200 (45 m südlich der  
Stadtgrenze).

Im Uebrigen gibt die Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen  
Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und  
Niveaulinien werden genehmigt:

1. Abgeänderte Bau- und Niveaulinien der Albisriederstraße,  
von der Grenze Albisrieden bis zur Badenerstraße.

2. Bau- und Niveaulinien der Bahnhofstraße, von der Badener-  
straße bis zum Bahnübergang.

3. a) Abgeänderte Baulinien der Höneggerstraße, von der Bahn-  
linie gegen Hönegg bis zur Stadtgrenze Zürich.

b) Abgeänderte Niveaulinie der Höneggerstraße von der Bahn-  
linie bis 45 m südlich der Stadtgrenze bei der Höneggerbrücke; letz-  
tere unter dem Vorbehalt, daß der Staat jede Verbindlichkeit zu  
einer Erhöhung der jetzigen Straße auf das vorgesehene Niveau ab-  
lehnt.

II. Der Gemeinderat Altstetten hat die Genehmigung dieser  
Vorlagen gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen  
und gemeinsam mit dem Stadtrat Zürich für den Rest der Hönegger-  
straße bis zur Limmatbrücke die Niveaulinie festzusetzen und auszu-  
schreiben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückschuß  
je eines Planexemplars, an den Stadtrat Zürich und an die Direk-  
tion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten  
und Pläne.